

Hier bekommen Sie Recht!

Datenschutz: Wie sieht es mit Blitzerfotos aus?

Wenn ich die neuen Datenschutzregelungen richtig verstehe, dürften doch eigentlich Fotos durch Blitzer nicht mehr verwertet werden, oder? Schließlich werden hier Fotos vom Innenraum, vom Nummernschild und vom Fahrer gemacht. Diese Daten werden dann an die Bußgeldstelle weitergegeben. Das kann doch datenschutzrechtlich nicht in Ordnung sein. Liege ich mit meinen Überlegungen falsch oder gibt es wieder besondere Ausnahmen?



Aus Datenschutzgründen kein Blitzerfoto?

Sie liegen falsch. Nach Art. 2 der Datenschutzverordnung gelten die neuen Regelungen nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten „durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten“. Und dazu gehören auch Ordnungswidrigkeiten wie zu geringer Abstand oder zu hohe Geschwindigkeit.

Unfall: Ich soll kein Schmerzensgeld kriegen

Ich hatte vor vielen Monaten einen Arbeitsunfall: Ich wollte einem heranahenden Gabelstapler ausweichen und bin dabei gestürzt. Der Stapler ist dann über meinen Fuß gefahren. Das Ergebnis waren ein gebrochenes Sprunggelenk und eine tiefe Platzwunde. Die Versicherung des Staplerfahrers behauptet jetzt aber, dass ich keinen Anspruch auf Schmerzensgeld hätte, weil ich selbst den Staplerfahrer zuvor eingewiesen hatte. Ist die Versicherung im Recht?

Ein Anspruch auf Schmerzensgeld kann niedriger ausfallen, wenn der Geschädigte am Unfall mit schuld ist. Bei einem erheblichen Mitverschulden kann das so weit gehen, dass man überhaupt kein Schmerzensgeld erhält. Ob das in Ihrem Fall zutrifft, kann man nicht ohne Weiteres sagen. Immerhin ist ja der Staplerfahrer über ihren Fuß gefahren, ganz richtig kann er sich also auch nicht verhalten haben. Hier sollte man auf jeden Fall noch einmal nachfassen und genau prüfen, wie es zu diesem Unfall gekommen ist und welcher Verantwortliche (Sie, der Staplerfahrer, der Hallenbesitzer?) was falsch gemacht hat.

Von fünf Uhr früh bis spät abends im Einsatz

Mein Nachbar ist Busfahrer. Neulich hat er erzählt, dass er morgens um 5.00 Uhr zur Tagestour gestartet ist – er war um 9.00 Uhr am Ziel – und dann um 17.00 Uhr die Rückreise antrat und erst um 21.00 Uhr wieder im Betrieb war. Dann hat er aber noch das Fahrzeug gereinigt, sodass er erst um 21.30 Uhr abends richtig Feierabend hatte. Das erscheint mir zu lang! Oder haben Busfahrer andere Pausenregelungen?

Nein. Eine solche Tagesfahrt übersteigt tatsächlich die zulässigen Grenzen. Eine achtstündige Ruhezeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr reicht nicht aus. Die Einsatzzeit Ihres Nachbarn von 5.00 Uhr bis 21.30 Uhr beträgt 16,5 Stunden. Selbst wenn er nur eine verkürzte Tagesruhezeit von neun Stunden hätte einlegen müssen, wäre spätestens um 20.00 Uhr Feierabend gewesen. In diesem Fall hätte natürlich das Busunternehmen genau auf die Planung der Fahrt achten müssen.

Weiterbildung für den Winterdienst?

Ich hätte die Möglichkeit, als Nebenjob im Winterdienst anzufangen. Hierzu müsste ich einen Dreiseiten-Kipper fahren, auf dem eine Streuvorrichtung und vorne ein Räumschild montiert sind. Der Lkw wird von der Firma im Sommer als ganz



Winterräumdienst nur mit der „95“?

normaler Kipper auf Baustellen verwendet. Benötige ich jetzt für den Winterdienst die Weiterbildung und die Eintragung der Schlüsselzahl 95? Meine Weiterbildung ist nämlich „verjährt“, da ich sie normalerweise nicht brauche.

Sie brauchen keine Weiterbildung. Das von Ihnen beschriebene Fahrzeug ist mit speziellen Einrichtungen für die Räum- und Streuarbeit ausgestattet. Hier steht die Arbeitsleistung, insbesondere die Befreiung von Verkehrsflächen von Schnee und Eis, im Vordergrund. Das beförderte Streugut ist ein Betriebsmittel zur Verrichtung dieser Arbeitsleistung und somit liegt keine Beförderung im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes vor. Also ist hier auch keine Eintragung der Schlüsselzahl 95 erforderlich.



Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Auskunft.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com